

## REGIERUNGSRAT

3. September 2025

25.171

**Interpellation Harry Lütolf, Mitte, Wohlen (Sprecher), Franziska Stenico-Goldschmid, Mitte, Beinwil (Freiamt), Rita Brem-Ingold, Mitte, Oberwil-Lieli, Stefan Dietrich, SP, Bremgarten, Annetta Schuppisser, GLP, Bremgarten, vom 3. Juni 2025 betreffend drohende Unterversorgung von ausgebildeten Gynäkologen und Gynäkologinnen und Geburtshelfern und Geburtshelferinnen im Kanton Aargau; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

### Vorbemerkungen

In den letzten Monaten haben verschiedene Geburtsabteilungen geschlossen oder ihre Schliessung angekündigt. Beispielsweise das Spital Thusis (effektiv ab September 2024 aufgrund des Fachkräftemangels), die Privatklinik Villa im Park (Swiss Medical Network Hospitals SA) in Rothrist, auf 31. Oktober 2024, das Spital Frutigen (Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG) auf 1. April 2025, die AndreasKlinik AG Cham auf 30. Juni 2025 und das Spital Region Oberaargau (SRO AG) auf 1. Oktober 2025. Der Grund dafür ist die Tatsache, dass die Geburtenrate in der ganzen Schweiz rückläufig ist. Die Zahl der Lebendgeburten ist in der Schweiz insgesamt zwischen den Jahren 2021 und 2023 um mehr als 10 % auf 80'024 Geburten im Jahr 2023 zurückgegangen (Lebendgeburten im Kanton Aargau im Jahr 2021: 7'439 und im Jahr 2023: 6'577). Vor allem bei kleineren Geburtsabteilungen mit weniger als 500 Geburten pro Jahr führt das dazu, dass die Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können. Das notwendige ärztliche, medizinische und pflegerische Fachpersonal muss rund um die Uhr vorhanden sein, es finden jedoch zu wenige Geburten statt, um die entstehenden Kosten zu decken. Auch die Stiftung Spital Muri gibt als Grund für die Schliessung ihrer Geburtsabteilung an, dass die rückläufigen Fallzahlen es ihr verunmöglichen, die Geburtshilfe in absehbarer Zeit kostendeckend zu erbringen. Darüber hinaus erschwert der Fachkräftemangel es den Spitälern gerade in Randregionen, ausreichend Fachpersonal für das Führen einer Geburtsklinik zu rekrutieren.

Wie der Regierungsrat in der Beantwortung der (25.68) Interpellation Franziska Stenico-Goldschmid, Mitte, Beinwil (Freiamt) (Sprecherin) (...), vom 4. März 2025 betreffend Schliessung der Geburtsabteilung im Spital Muri detailliert aufzeigt, haben sich in den letzten Jahren zwei Drittel der Frauen aus den Bezirken Bremgarten und Wohlen für ein anderes Spital als die Stiftung Spital Muri entscheiden

(2022: 834 von 1'322 Frauen, 2023: 819 von 1'295 Frauen). Dabei entschieden sich die Frauen vor allem für die Kantonsspital Aarau AG (KSA) (rund 20 %) und die Kantonsspital Baden AG (KSB) (rund 15 %). Vom Jahr 2021 auf das Jahr 2023 ist die Fallzahl an Aargauer Geburten im KSA um 371 und im KSB um 168 zurückgegangen – rechnerisch könnten die beiden Kantonsspitäler den Wegfall der Kapazitäten der Stiftung Spital Muri somit kompensieren. Auch andere Spitäler verfügen über Geburtenabteilungen, die aufgrund der rückläufigen Geburtenzahlen freie Kapazitäten haben.

In der Vergangenheit haben bereits mehrere andere Aargauer Listenspitäler ihre Geburtenabteilung geschlossen. Neben der oben bereits erwähnten Privatklinik Villa im Park (Swiss Medical Network Hospitals SA) in Rothrist hat im Jahr 2018 die Asana Spital Menziken AG ihre Geburtenabteilung geschlossen. Bei der Spital Zofingen AG geschah dies im Jahr 2011, und mit der Schliessung des Bezirksspitals Brugg im Jahr 2005 wurde auch die Geburtenabteilung stillgelegt.

### **Zur Frage 1**

"Pflichtet der Regierungsrat den Interpellantinnen und Interpellanten bei, dass mit der Schliessung der Geburtenabteilung am Spital Muri und der entsprechenden Kündigung des Leistungsauftrags für die Geburtshilfe die Zertifizierung des Spitals Muri durch die SIWF als Weiterbildungsstätte in Gynäkologie und Geburtshilfe dahinfällt und im Spital Muri demnach bereits in diesem oder spätestens ab dem nächsten Jahr keine angehenden Gynäkologen und Gynäkologinnen und Geburtshelfer und Geburtshelferinnen, einschliesslich der Ausbildung von Hebammen, mehr ausgebildet werden können? Wenn der Regierungsrat nicht beipflichtet: Weshalb nicht?"

Der Regierungsrat stimmt zu, dass die Schliessung der Geburtenabteilung in der Stiftung Spital Muri Auswirkungen auf dessen Zertifizierung durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) als Weiterbildungsstätte für Gynäkologie und Geburtshilfe hat. Der Erwerb des Facharztstitels Gynäkologie und Geburtshilfe erfordert in der Tat die Möglichkeit, sowohl in der Gynäkologie als auch in der Geburtshilfe praktische Erfahrung zu sammeln. Ohne die Geburtenabteilung entfällt ein wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung in der Geburtshilfe, was die Aufrechterhaltung der SIWF-Anerkennung als Weiterbildungsstätte Kategorie B für den Facharzttitel verunmöglicht. Zurzeit prüft die Stiftung Spital Muri in Zusammenarbeit mit dem SIWF, ob durch eine Weiterbildungsvereinbarung mit einem anderen Spital, das Geburtshilfe anbietet, die Anerkennung trotzdem aufrechterhalten werden könnte.

Keine Auswirkung hat die Schliessung der Geburtenabteilung hingegen auf die SIWF-Anerkennung für den Schwerpunkt "Operative Gynäkologie und Geburtshilfe". Für diesen Schwerpunkt bleibt das Spital Muri weiterhin als Weiterbildungsstätte anerkannt und kann Assistenzärztinnen und Assistenzärzte ausbilden.

Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass die SIWF-Anerkennung für die Weiterbildungsstätte unabhängig vom kantonalen Leistungsauftrag zu betrachten ist. Ein Spital ist nicht verpflichtet, sich für die Weiterbildung in den genannten Fachbereichen zu zertifizieren und kann die Weiterbildung ohne rechtliche Konsequenzen einstellen. So ist beispielsweise die Hirslanden Klinik Aarau AG nicht als Weiterbildungsstätte Gynäkologie und Geburtshilfe zertifiziert, obwohl sie auf der Spitalliste 2025 des Kantons Aargau einen Leistungsauftrag für die Geburtshilfe hat. Es liegt in der Verantwortung des Spitals Muri, inwiefern es eine Weiterbildungsstätte bleibt oder alternative Lösungen für die Ausbildung seiner Assistenzärztinnen und Assistenzärzte in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen findet.

Mit Blick auf die Ausbildung von Hebammen hat die Schliessung der Geburtenabteilung zur Konsequenz, dass die Stiftung Spital Muri die heute bestehenden zwei Ausbildungsplätze für Hebammen ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr anbieten wird.

## Zur Frage 2

"Pflichtet der Regierungsrat den Interpellantinnen und Interpellanten bei, dass die nunmehr drei verbleibenden Weiterbildungsstätten in Gynäkologie und Geburtshilfe im Kanton Aargau (KSA, KSB und GZF in Rheinfelden) diese acht Assistenzarztstellen zur Weiterbildung bzw. zwei Unterassistentenstellen, welche derzeit am Spital Muri noch angeboten werden bzw. bis vor Kurzem wurden, nicht «auffangen» können und demnach im Kanton Aargau künftig weniger Gynäkologen und Gynäkologinnen und Geburtshelfer und Geburtshelferinnen ausgebildet werden? Wenn der Regierungsrat nicht beipflichtet: Weshalb nicht?"

Der Regierungsrat bestätigt, dass die Stiftung Spital Muri derzeit acht Assistenzarztstellen im Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe anbietet, von denen zurzeit sieben besetzt sind. Es steht den Assistentinnen und Assistenten frei, an der Stiftung Spital Muri zu verbleiben. Ab dem 1. Januar 2026 kann die dort geleistete Weiterbildungszeit jedoch nicht mehr an die Facharztausbildung Gynäkologie und Geburtshilfe angerechnet werden – es sei denn, es gelingt die Bildung eines Weiterbildungsverbands im Bereich der Geburtshilfe mit einem anderen Spital.

Ob die betroffenen Assistentinnen und Assistenten ihre Weiterbildung zum Facharzt Gynäkologie und Geburtshilfe in anderen Spitälern fortsetzen können, ist derzeit offen. In den drei verbleibenden Weiterbildungsstätten in Gynäkologie und Geburtshilfe im Kanton Aargau sind die bestehenden Assistenzarztstellen aktuell besetzt: Das KSA verfügt über 14,0 Vollzeitstellen, das KSB über 15,6 Vollzeitstellen und die Gesundheitszentrum Fricktal AG über 5,0 Vollzeitstellen, die allesamt besetzt sind. Insofern kann der Regierungsrat bestätigen, dass im Kanton Aargau künftig voraussichtlich weniger Gynäkologinnen und Gynäkologen ausgebildet werden.

## Zur Frage 3

"Pflichtet der Regierungsrat den Interpellantinnen und Interpellanten bei, dass aufgrund der Schliessung der Geburtenabteilung am Spital Muri spätestens ab kommendem Jahr nicht mehr genügend Gynäkologen und Gynäkologinnen und Geburtshelfer und Geburtshelferinnen ausgebildet werden können, um die «Abgänge» (Ruhestand, Wegzug etc.) kompensieren zu können? Wenn der Regierungsrat nicht beipflichtet, wird dieser von den Interpellantinnen und Interpellanten gebeten, genau aufzuzeigen, welche Institution, ab welchem Zeitpunkt, mit wie vielen Ausbildungsplätzen einspringen kann?"

Der Regierungsrat stimmt den Interpellantinnen und Interpellanten insofern zu, dass es dem Kanton Aargau insgesamt nicht gelingt, ausreichend Fachärztinnen und Fachärzte für den eigenen Bedarf weiterzubilden. Damit steht der Kanton Aargau in der Schweiz aber nicht allein da. Es liegt in der Natur der Sache, dass Kantone mit grossen Universitätsspitalern zur ärztlichen Weiterbildung einen grösseren Beitrag leisten als Kantone ohne derartige Ausbildungsstrukturen.

Diesem Umstand wird durch die interkantonale "Vereinbarung zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung" begegnet, welcher der Kanton Aargau im Jahr 2019 beigetreten ist. Diese Vereinbarung bezweckt einen fairen finanziellen Lastenausgleich unter den Kantonen, indem auch jene Kantone zur Mitfinanzierung der ärztlichen Weiterbildung beitragen, in denen nicht alle Fachrichtungen vollständig ausgebildet werden können. Damit wird die überregionale Facharztausbildung gezielt unterstützt und ein Beitrag zur langfristigen Sicherstellung einer flächendeckenden medizinischen Versorgung geleistet. Die Vereinbarung entlastet den Kanton Aargau insofern, als er nicht eigenständig sicherstellen muss, dass genügend Gynäkologinnen und Gynäkologen sowie Geburtshelferinnen und Geburtshelfer ausgebildet werden. Durch seine finanzielle Beteiligung trägt der Kanton zur schweizweiten Weiterbildung von Fachärztinnen und Fachärzten bei.

Der Regierungsrat geht nicht davon aus, dass die von einem bevorstehenden Versorgungseingpass im Fachgebiet der Gynäkologie und Geburtshilfe auszugehen ist. Dem Regierungsrat sind zwar der genaue aktuelle Bestand, der künftige Outflow (aufgrund von Pensionierungen und Berufsaustritten) sowie der künftige Inflow der Fachärztinnen und Fachärzte für Gynäkologie und Geburtshilfe im Kanton Aargau nicht bekannt. In der Studie "Zukünftiger Bestand und Bedarf an Fachärztinnen und Fachärzten in der Schweiz"<sup>1</sup> hat das Schweizerische Gesundheitsobservatorium (Obsan) 2023 für das Fachgebiet der Gynäkologie und Geburtshilfe jedoch für unterschiedliche Szenarien Bestands- und Bedarfsprognosen für das Jahr 2032 erstellt und kommt für dieses Fachgebiet zum Schluss, dass in der Schweiz der künftige Bestand über dem Bedarf zu liegen kommt – ausser im unwahrscheinlichen Fall, dass künftig überhaupt keine ausländischen Fachärztinnen und Fachärzte mehr in die Schweiz kämen.

#### **Zur Frage 4**

"Falls der Regierungsrat bei der Frage 3 hiervor beipflichtet: Teilt der Regierungsrat die Meinung der Interpellantinnen und Interpellanten, dass der Kanton gestützt auf § 41 der Kantonsverfassung in der Pflicht steht, im Kanton Aargau für eine genügende Anzahl Ausbildungsplätze für Gynäkologen und Gynäkologinnen und Geburtshelfer und Geburtshelferinnen zu sorgen? Wenn der Regierungsrat die Meinung nicht teilt: Weshalb nicht?"

Der Regierungsrat anerkennt die Relevanz der ärztlichen Weiterbildung im Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe als Teil der medizinischen Versorgung der Bevölkerung. Er teilt jedoch die Auffassung nicht, wonach sich aus § 41 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) eine Pflicht des Kantons ableiten lässt, im eigenen Kanton eine bestimmte Anzahl an Weiterbildungsplätzen einer bestimmten Fachrichtung zu gewährleisten.

§ 41 Abs. 4 KV hält fest, dass der Kanton die Aus- und Weiterbildung des Medizinalpersonals unterstützt. Mit Blick auf die Ärzteschaft kommt der Kanton Aargau dieser Aufgabe nach, indem er einerseits wie oben erwähnt der interkantonalen Vereinbarung zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung beigetreten ist und andererseits, indem er die ärztliche Weiterbildung als gemeinwirtschaftliche Leistung (GWL) der Aargauer Spitäler mit Fr. 20'000.– pro weiterzubildende Assistenzärztin oder weiterzubildenden Assistenzarzt und Jahr abgilt. Im Rahmen der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) 2030 überprüft das Departement Gesundheit und Soziales, ob der Kanton die Spitäler zur Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten verpflichten soll (entsprechend zur Ausbildungsverpflichtung im Bereich der Pflege).

Somit schafft der Kanton Aargau in Erfüllung seiner verfassungsmässigen Aufgabe die Voraussetzungen für eine angemessene medizinische Versorgung. Er ist jedoch nicht verpflichtet, für jede Fachdisziplin im eigenen Hoheitsgebiet ein vollständiges Weiterbildungsangebot sicherzustellen.

---

<sup>1</sup> [www.obsan.admin.ch](http://www.obsan.admin.ch) > Publikationen > [Zukünftiger Bestand und Bedarf an Fachärztinnen und Fachärzten in der Schweiz](#).

## Zur Frage 5

"Pflichtet der Regierungsrat den Interpellantinnen und Interpellanten bei, dass die Problematik der mangelnden Ausbildungsplätze für angehende Gynäkologen und Gynäkologinnen und Geburtshelfer und Geburtshelferinnen seitens des Kantons zu wenig bedacht wurde, wenn ein Ausbildungsspital den hierfür notwendigen Leistungsauftrag (Geburtshilfe) ohne weiteres und ohne Vetomöglichkeit des Kantons (oder dergleichen) von sich aus kündigen kann? Wenn der Regierungsrat nicht beipflichtet: Weshalb nicht?"

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Interpellantinnen und Interpellanten nicht.

Gemäss § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste (SpiliV) vom 6. März 2013 (SAR 331.215) kann ein Leistungserbringer nur mit Zustimmung des Regierungsrats vorzeitig vom Leistungsauftrag entbunden werden (vgl. auch Spitallisten 2025, Anhang 1: Generelle Anforderungen<sup>2</sup>). In diesem Sinne besteht bereits eine "Veto-Möglichkeit". Der Regierungsrat stimmt der Rückgabe des Leistungsauftrags insbesondere dann zu, wenn die Versorgung der Bevölkerung auch ohne die betreffende Leistung als gesichert gilt. Im konkreten Fall kam der Regierungsrat zum Schluss, dass keine versorgungsrelevante Lücke entsteht, weshalb er der Entbindung vom Leistungsauftrag zugestimmt hat.

Zudem hätte die Weigerung des Regierungsrats nur vorübergehend eine Wirkung entfaltet: Die Leistungsaufträge der Spitäler gelten für vier Jahre. Spätestens in der nächsten Vertragsperiode wäre die Stiftung Spital Muri frei gewesen, ihren Leistungsauftrag für die Geburtshilfe nicht zu erneuern. Eine regierungsrätliche Ablehnung des Gesuchs um Entbindung vom Leistungsauftrag hätte somit also die Aufgabe der Geburtshilfe an der Stiftung Spital Muri lediglich verzögert, nicht aber verhindert.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 3'403.–.

## Regierungsrat Aargau

---

<sup>2</sup> [www.ag.ch](http://www.ag.ch) > Themen > Gesundheit > Gesundheitsversorgung > Spitäler und Kliniken > Spitallisten > Spitallisten 2025 Akutsomatik > [Anhang 1: Generelle Anforderungen](#).